

# ZweckverbandInformationen

ZV-Info 02/2024

Leipzig, April 2024

## Rechtsprechung

Grundstücksvermessung mittels Drohnenflug	Seite 1
Zur Duldungspflicht eines Eigentümers	Seite 2
Entfernung einer Abwasserleitung	Seite 2
<b>Seminarangebote</b>	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?	Seite 3
Aktuelles zum behördlichen Datenschutz	Seite 3

## Rechtsprechung

Datenschutzrecht:

### **Keine Grundstücksvermessung mittels Drohnenflug erlaubt BayVGH, Beschluss vom 15.02.2024, Az.: 4 CE 23.2267**

Eine Stadt (S) beschloss im Oktober 2023, mehrere Grundstücke mit einer Drohne abzufliegen. Mit der Überfliegung sollten die versiegelten Flächen vermessen werden, die unter anderem für die Berechnung des Herstellungsbeitrags für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung notwendig waren. Ein Eigentümer (E) wandte sich erfolgreich per Eilantrag gegen den geplanten Überflug über sein Grundstück. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts legte S Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Ohne Erfolg! Es besteht bereits keine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung.

Insbesondere kann sich S nicht auf die Generalklausel des bayrischen Datenschutzgesetzes stützen. Vorliegend greift die Datenerhebung nicht nur unerheblich in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG des E ein. Durch den Überflug können Aufnahmen von Innenräumen über Glasfenster bzw. -türen und von Terrassen, Balkonen oder Gartenflächen sowie von sich dort aufhaltenden Personen hergestellt werden. Hierdurch wird in den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung des E eingegriffen. Eine mildere Maßnahme stellt beispielsweise die Grundstücksbegehung oder die Einholung einer Selbstauskunft der Eigentümer dar.

Kommunalrecht:

**Zur Duldungspflicht eines Eigentümers hinsichtlich einer Abwasserleitung  
VG Magdeburg, Urteil vom 08.02.2023, Az.: 9 A 582/21**

Auf dem 1.825 m<sup>2</sup> großen Grundstück des Eigentümers (E) verlief in einem Abstand von 4,20 m zur seitlichen Grundstücksgrenze und in einer Tiefe von 1,70 m eine Schmutzwasserleitung. Zwischen der Leitung und der Grundstücksgrenze verlief ein verrohrtes Gewässer 2. Ordnung. Die Schmutzwasserleitung wurde seinerzeit von der Gemeinde (G) errichtet. E verlangte vom Zweckverband (ZV) zu dulden, dass E die Leitung selbst entferne. Er ist der Ansicht, dass weder eine Duldungspflicht aus dinglichem Recht noch aus Schuldrecht oder sonstigen Vorschriften bestehe. Darüber hinaus schränke die Leitung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ein. Der ZV wandte ein, dass die Umlagekosten von 181.000 EUR unzumutbar und der Anspruch verjährt sei. E erhob Klage.

Die Klage hatte keinen Erfolg. E hat zwar mangels Duldungspflicht ein Anspruch auf Duldung der Eigenbeseitigung gegenüber dem ZV. Der Anspruch ist insofern „verjährungsfeindlich“, da er nicht an die rechtswidrige Errichtung (wie beim Anspruch auf Beseitigung), sondern an die fortdauernde Existenz anknüpft. Jedoch ist die Umverlegung unzumutbar. Grundsätzlich ist die Beurteilung der Unzumutbarkeit eine absolute Einzelfallentscheidung. Vorliegend sind die Umlagekosten unangemessen hoch. Sie stehen in keinem Verhältnis zu den mit der Leitung verbundenen geringfügigen Beeinträchtigungen des Eigentümers. Außerdem wird die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks ohnehin durch das Vorhandensein des Gewässers 2. Ordnung eingeschränkt.

---

Kommunalrecht:

**Entfernung einer Abwasserleitung von einem Privatgrundstück  
OVG Magdeburg, Beschluss vom 12.01.2024, Az.: 4 L 204/22 und 4 L 126/21**

Ein Eigentümer (E) verlangte von einem Abwasserzweckverband (AZV) die Beseitigung einer öffentlichen Abwasserleitung von seinem Grundstück. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Leitung stand das Grundstück noch im Eigentum einer Mitglieds Gemeinde des AZV. Erst danach wurde das Grundstück an E veräußert, ohne die Leitungsführung grundbuchrechtlich abzusichern. Durch das Vorhandensein der Leitung hat das Grundstück insgesamt einen Wertverlust von 55.000 EUR. Die Beseitigungskosten betragen maximal 82.000 EUR. Die Aufforderung des E an den AZV zur Entfernung der Anlage blieb erfolglos. E erhob daher Klage. Das Verwaltungsgericht verneinte einen öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruch (FBA) und wies die Klage ab. E ging in Berufung.

Mit Erfolg! Die Leitung ist nicht gem. § 94 Abs. 1 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Darüber hinaus trifft E keine Duldungspflicht, insbesondere nicht aus § 93 S. 1 WHG. E kann daher die Beseitigung der Leitung im Wege des Folgenbeseitigungsanspruches geltend machen. Das Verlangen ist für den AZV auch nicht unzumutbar. Für die Ermittlung der Unzumutbarkeit kann als Maßstab § 276 Abs. 2 BGB herangezogen werden, sodass ein grobes Missverhältnis zwischen dem Beseitigungsaufwand und dem rechtswidrig verursachten Nachteil vorliegen müsste. Ein solches krasses Missverhältnis kann vorliegend nicht festgestellt werden. Zwar ist der Wertverlust weitaus geringer, jedoch macht dies den FBA nicht sofort unzumutbar. Andernfalls würde der FBA regelmäßig scheitern, wenn der Verkehrswert der Grundstücksfläche maßgeblich wäre.

---

---

## Seminarangebote

---

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de).

---

### Online-Schulung

#### **Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?**

Mittwoch, den 29.05.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

### Online-Schulung

#### **Aktuelles im behördlichen Datenschutz**

Mittwoch, den 18.09.2024, 09:30 bis 12:00 Uhr,

Rechtsanwalt Michael Franke, Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigtdatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de)

---

**Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage [www.kanzlei-schenderlein.de](http://www.kanzlei-schenderlein.de) Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.**

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein  
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte  
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig  
Telefon: 0341/ 46 23 50  
Telefax: 0341/ 46 23 525  
E-Mail: [info@kanzlei-schenderlein.de](mailto:info@kanzlei-schenderlein.de)  
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>  
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung  
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte  
FAO Fachanwaltsordnung  
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.